

Lübeckische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen
nötzig und nützlich ist.

Neunzehntes Stück den 8. May 1784.

Von hiesiger Cämmerey wegen werden alle und jede, welche an dem Nachlasse des den 23. Februar dieses Jahres in dem Cämmereyordorje Behlendorf verstorbenen Küsters und Schulhalters Jochim Otto Kleiffen einiges Erbrecht oder sonstige Ansprüche und Forderung ex quocunq; capite vel causa zu haben vermeynen, hiedurch edictaliter citirt, und schuldig erkannt, innerhalb einer doppelten Sächsischen Frist a dato an gerechnet, mitbin annoch vor den 1. Junius des jetztlaufenden Jahres sich bey der hiesigen Cämmerey gebührend zu melden, und ihr Erbrecht oder Forderung gehörig zu erweisen, sub comminatione, daß diejenigen, welche sich binnen der gesetzten Frist nicht werden gemeldet haben, fortbin nicht ferner gehöret, sondern völlig sub poena perpetui silentii von dieser Erbschafts-Massa ausgeschlossen werden sollen. Actum Lübeck an der Cämmerey den 2. März 1784.

Ex speciali Commissione Dnorum
Camerarior. Reipubl. Lubecensium
subscripti

J. R. BECKER, Ltus.

Auf imploriren Lt. Christian Gottfried Förtsch, für des verstorbenen Joh. Christian Gaebels Wwe. cum Curatore Christian Freytag, ist allhier valuis Curiae, wie auch zu Bismar und Kiel ein publicum Proclama affigirt vorhanden; Kraft dessen alle und jede sich etwa noch nicht angegebene Gläubiger des sel. Johann Christian Gaebel, premortorie vorgeladen werden, sich längstens den 15. May a. c. im hiesigen Niedergericht entweder in Person oder durch einen genugsam Bevollmächtigten zu melden, und ihre etwanige Forderungen und Ansprüche rechtlich zu erweisen, sub comminatione, daß diejenigen, welche sich in Termino praefixo nicht gemeldet, weiter nicht gehöret, sondern mit ihren etwanigen Forderungen und Ansprüchen präcludiret, und denenselben ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Actum Lubecae d. 14. Febr. 1784.

(L. S.)

Alle und jede, welche an die Verlassenschaft der unlängst zu Rensfeldt verstorbenen Wittwe Anna Margaretha Selcken, es sey aus Erbrecht oder sonsten, einige Ansprüche zu haben vermeynen, werden hiemit citirt und vorgeladen, am 15. May d. J. Morgens frühe um 9 Uhr, vor hiesigem Amtsgerichte zu erscheinen und ihre Ansprüche gebdrig zu erweisen. Im widrigen ein jeder sich selbst bezujumessen hat, wenn er von gedachter Verlassenschaft alsdann ausgeschlossen und zum ewigen Stillschweigen angewiesen wird.

Unter dem vorgedructen Kaltenhöfischen Amts-Insigel. Swartow 1784 den 3. April.
(L. S.) Hochfürstl. Reichsf. Lübeck.
Amts-Gericht daselbst.

Von Gottes Gnaden Adolph Friedrich, Herzog zu Mecklenburg ic. Wann verschiedene Personen an den Nachlaß des allhier verstorbenen Procuratoris Hildebrandt eine Ansprache machen und vermuthlich noch mehrere Creditores des defuncti latittiren; so werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des vorgedachten Procuratoris Hildebrandt ex jure crediti vel alio jure gegründete Ansprüche zu machen haben, hiemit vorgeladen, auf den 18. künftigen Monats May, des Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Regierung allhier zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren und zu justificiren; welchemnachst selbige weiteren rechtlichen Bescheides zu gewärtigen haben. Wornach sich zu achten. Datum auf Unserm Dombosch bey Rakeburg den 23. April 1784.

Ad mandatum Serenissimi proprium,
(L. S.) Herzogl. Meckl. zur Rakeb. Regierung verordnete Ober-Hauptmann,
Cammer- und Justiz-Räthe.

J. C. Reinbard.

Von Gottes Gnaden Adolph Friedrich, Herzog zu Mecklenburg ic. Da der Candidatus Theologiae Jacob Justus Den vor einiger Zeit zu Rupensdorff im Fürstenthum Rakeburg